

PROF. DR. KARL STETTER

Diplom-Chemiker

Sachverständiger

für Lacke, Anstriche, Holzschutz, Verfärbungen
Klebstoffe, Verklebungen, Parkett, Holz
Schadstoffe, Gerüche, Schimmel

Goethestraße 4

D-83024 Rosenheim

Telefon 0 80 31 / 8 63 38

Telefax 0 80 31 / 8 87 33 34

E-Mail stetter.karl@gmx.de

1198
1202

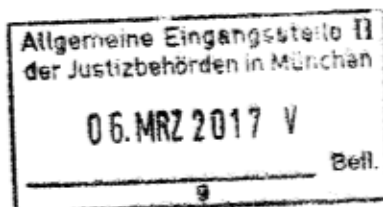
Prof. Dr. Karl Stetter, Goethestr. 4, D-83024 Rosenheim

Amtsgericht München

421 C 31421/12

Postfach

80315 München



02.03.2017

St/17199

Amtsgericht München, 421 C 31421/12

S. [redacted] / 1) Stein, M. u.a.

Ihre Schreiben 23.02. und 27.02.2017 mit Verfügung vom 23.02.2017 und Unterlagen

Sehr geehrte Frau Richterin am Amtsgericht Reiter,

vielen Dank für die Zusendung Ihres Fragenkatalogs und der zugehörigen Unterlagen zur Vorbereitung auf meine Anhörung als Sachverständiger beim Termin am 08.03.2017. Die beigelegten Fachveröffentlichungen waren mir grundsätzlich bekannt. Sie sind aber zusammen mit dem Fragenkatalog und neueren Schriftsätzen der Parteien sehr hilfreich, um mich besser auf die Befragung einstellen. Hierzu möchte ich noch Folgendes anmerken:

1. Auf Seite 2, letzter Absatz, Ihrer Verfügung ist von der Annahme der Beklagten (Bl. 193 d.A.) in deren Schriftsatz vom 04.06.2013 (S. 8) die Rede, zu der ich befragt werden soll. Der betreffende Schriftsatz liegt mir nicht vor. Ich bitte deswegen nach Möglichkeit noch um rechtzeitige Zustellung vor dem Termin.
2. Gemäß Ziffer 3.f) Ihrer Verfügung vom 23.02.2017 soll ich zu der „Sachverständigenwissenschaftlichen Stellungnahme“ des Privatgutachters Thumulla der Beklagtenseite vom 29.07.2013 zu meinem Gutachten befragt werden. Diese Stellungnahme des Herrn Thumulla ist mir in der vorliegenden Form neu.

Ich hatte mich allerdings in Rahmen der vorliegenden Streitsache bereits gemäß Auftrag des Gerichts vom 19.07.2013 sowie Verfügung vom 31.07.2013 mit Einwendungen des Herrn Thumulla vom 01.07.2013 auseinanderzusetzen, wo dieser als Verbandsfunktionär der AGÖF und Inhaber des Prüflabors anbus analytik GmbH gegenüber der IHK München meine Bestellung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständigen mit unzutreffenden Argumenten und polemischen Angriffen gegen meine Person in Zweifel zu ziehen versuchte. Diese Einwendungen des Herrn Thumulla bzw. der AGÖF konnte ich mit meiner damaligen, an das Gericht gerichteten Stellungnahme vom 03.08.2013 widerlegen, so dass Sache weder vom Gericht noch von der IHK München weiterverfolgt wurde. Auf meine damalige Stellungnahme vom 03.08.2013, die dem Gericht vorliegt, weise ich in diesem Zusammenhang hin, weil sie aufschlussreiche Einzelheiten zu den Einwendungen von Herrn Thumulla auch im vorliegenden Fall enthält.

Mit der jetzt vorgelegten „Sachverständigenwissenschaftlichen Stellungnahme“ des Herrn Thumulla versucht dieser wiederum, mein Gutachten mit unzutreffenden Ar-

1139

gumenten sowie polemischen Angriffen gegen meine Person in Frage zu stellen. Hierzu werde ich mich bei der bevorstehenden Befragung im Einzelnen äußern. Beispielfähig möchte ich aber vorweg zu dem für die Argumentationsweise des Herrn Thumulla typischen Abschnitt 2.4 Folgendes bemerken:

Im Abschnitt 2.4 auf den Seiten 14 bis 18 seiner „Sachverständig-wissenschaftlichen Stellungnahme“ versucht Herr Thumulla durch exzessive und wahllose Wiedergabe von Zitaten aus Richtlinien und Vorschriften den Eindruck zu erwecken, die in meinem Gutachten als Bewertungsmaßstäbe verwendeten „PAK-Hinweise“ würden nicht mehr den Stand der Wissenschaft und Technik darstellen. Weil sich Herr Thumulla in dieser Hinsicht bereits früher äußerte, habe ich hierzu von den beiden amtlichen Stellen in Deutschland mit der notwendigen Unabhängigkeit und der größten Fachkompetenz Stellungnahmen eingeholt, die mich bestätigen und Herrn Thumulla widerlegen:

Beweis: – Schreiben Umweltbundesamtes (Dr. Moriske) vom 03.01.2014 (Anlage 1)
– Schreiben des Deutschen Instituts für Bautechnik (Dipl.-Chemiker Misch) vom 06.01.2014 (Anlage 2)

Aus den beiden genannten, in den Anlagen 1 und 2 in Kopie beigefügten Schreiben geht hervor, dass die in meinem Gutachten als Bewertungsmaßstäbe verwendeten PAK-Hinweise aktuell und ordnungsgemäß sind. Dagegen sind die anderweitigen Behauptungen des Herrn Thumulla falsch und ebenso die von Herrn Thumulla vorgebrachten, rein polemischen Nebenbemerkungen gegen meine Person, etwa: „dass der herangezogene Stand des Wissens 10 bis 30 Jahre alt ist und nicht mehr dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht“ (Thumulla, S. 19 oben).

3. Für meine bisherige Sachverständigentätigkeit in der Sache war mir sowohl vom Amtsgericht als auch im Widerspruchverfahren vom Landgericht ein erhöhter Stundensatz von 90,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer genehmigt worden. Ich gehe davon aus, dass dies ebenso für meine vorliegende Tätigkeit im Rahmen der Anhörung Gültigkeit hat. Andernfalls stelle ich hiermit den Antrag auf erneute Genehmigung. Falls weiteres erforderlich ist, bitte ich um einen Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Stetter)



Anlagen: Schreiben Umweltbundesamtes (Dr. Moriske) vom 03.01.2014 (Anlage 1)
Schreiben des Deutschen Instituts für Bautechnik (Dipl.-Chemiker Misch) vom 06.01.2014 (Anlage 2)

Prof. Dr. Karl Stetter

Von: Moriske Dr., Heinz-Joern [heinz-joern.moriske@uba.de]
Gesendet: Freitag, 3. Januar 2014 09:03
An: Prof. Dr. Karl Stetter
Betreff: AW: Gültigkeit der PAK-Hinweise

Sehr geehrter Herr Prof. Stetter, die PAK-Hinweise, die vom Deutschen Institut für Bautechnik im Jahr 2000, nach vorheriger intensiver Diskussion mit UBA und anderen Behörden herausgegeben wurden, besitzen weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit. Es hat sich auch nichts an der Sachlage geändert, da die PAK-Belastungen in teerhaltigen Parkettklebern, um die es in erster Linie bei der Erarbeitung der PAK-Hinweise ging, ein Altlastenproblem darstellen. Was im Jahr 2000 galt, gilt auch heute. Die Belastungen resultieren größtenteils ja aus den 60er- bis Anfang 80er-Jahre des letzten Jahrhunderts.

Die im Jahr 2012 und Dezember 2013 vom UBA herausgegebenen neuen Vorgaben haben in der Tat die aktuell am Markt vorhandenen Produkte und künftige Produkte im Focus, für die man eine Begrenzung der PAK-Inhaltsstoffe und Emissionen erreichen möchte.

Für PAK in Parkettböden verwenden Sie bitte weiterhin die Vorgaben des DIBt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Heinz-Jörn Moriske
Direktor und Professor im Umweltbundesamt
FB II Beratung Umwelthygiene
DG Bismarckplatz 1
14193 Berlin
Tel.: 030/8903 5496

Von: Prof. Dr. Karl Stetter [mailto:stetter.karl@gmx.de]
Gesendet: Dienstag, 31. Dezember 2013 11:01
An: Moriske Dr., Heinz-Joern
Betreff: Gültigkeit der PAK-Hinweise

Sehr geehrter Herr Dr. Moriske,

auf Empfehlung Ihres Kollegen, Herrn Dr. Jürgen Fischer, wende ich mich wegen Ihrer fachlichen Zuständigkeit mit folgender Frage an Sie:

Als Sachverständiger bin ich derzeit mit einem Streitfall befasst, in dem nach dem Stand April 2011 bis April 2012 die mögliche Gesundheitsschädlichkeit eines mit Teerklebstoff verlegten, aus den 1950er Jahren stammenden Parkettbodens in einer Wohnung zu beurteilen ist.

Meiner Beurteilung lege ich die geltenden und meiner Kenntnis nach noch aktuellen „PAK-Hinweise“ (Fassung April 2000, DIBt-Mitteilungen) zugrunde. Eine beteiligte Seite behauptet, dass die PAK-Hinweise im Beurteilungszeitraum April 2011 bis April 2012 nicht mehr dem geltenden Stand entsprachen und der Gefährlichkeit der betreffenden Stoffe nicht gerecht werden, ohne dass dafür allerdings irgendwelche Begründungen oder Nachweise angeführt werden.

Mir ist die Publikation Ihres Hauses „Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe – Unschädlich – Giftig – Unvermeidbar?“ vom November 2012 bekannt. Darin wird auf S. 16 unten bezüglich der Bewertung und Verminderung der PAK-Belastungen, die durch Teerklebstoffe von Parkettböden entstehen, auf die „PAK-

1201

Hinweise“ verwiesen. Aufgrund dessen gehe ich davon aus, dass die PAK-Hinweise diesbezüglich noch Gültigkeit besitzen. Auch sind mir keine amtlichen Veröffentlichungen bekannt, die für den Fall der Teerklebstoffe von Parkettböden anderes empfehlen oder verlangen.

Die oben genannte Publikation Ihres Hauses „Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe – Unschädlich – Giftig – Unvermeidbar?“ vom November 2012 oder die von Ihrem Hause am 10.12.2013 als „Thema der Woche“ veröffentlichte Mitteilung „Grenzwerte für PAK in Verbraucherprodukte eingeführt“ behandeln meiner Auffassung nach vor allem bisher ungeregelte Bereiche des PAK-Vorkommens und zielen in erster Linie auf Festlegungen für neue Produkte ab. Außerdem beziehen sie sich im Wesentlichen auf die Zukunft. Unmittelbare Auswirkungen der neuen bzw. künftigen Regelungen auf die Gültigkeit und Anwendbarkeit der existierenden „PAK-Hinweise“ im Beurteilungszeitraum April 2011/April 2012 sehe ich von daher nicht.

Aus obigen Gründen bitte ich Sie um Ihre Stellungnahme zur grundsätzlichen Gültigkeit und Anwendbarkeit der „Hinweise für die Bewertung und Maßnahmen zur Verminderung der PAK-Belastung durch Parkettböden mit Teerklebstoffen in Gebäuden (PAK-Hinweise)“, wobei Sie insbesondere auf folgende Fragen eingehen wollen:

- Können die „PAK-Hinweise“, bezogen auf den Beurteilungszeitraum April 2011/April 2012, für die Bewertung und Maßnahmen zur Verminderung der PAK-Belastung durch Parkettböden mit Teerklebstoffen in Gebäuden angewendet werden?
- Gegebenenfalls: In welchen Punkten und auf welcher Rechtsgrundlage ist im genannten Beurteilungszeitraum April 2011/April 2012 die Anwendbarkeit der PAK-Hinweise nicht gegeben und dementsprechend davon abzuweichen?

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir Ihre Antwort bald als Brief oder Briefanhang einer E-Mail zukommen lassen würden.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für eine ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr

Professor Dr. Stetter

Professor Dr. Karl Stetter

Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Lacke, Anstrichstoffe, Holzschutz, Klebstoffe
und deren Umweltverhalten sowie Innenraumschadstoffe

Goethestraße 4
83024 Rosenheim
Tel: 08031 - 86 338
Fax: 08031 - 88 73 334
E-Mail: stetter.karl@gmx.de

Anhang 2

Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt

Handwritten mark

DIBt | Postfach 62 02 29 | D-10792 Berlin

Herrn.
Prof. Dr. Karl Stetter
Goethestraße 4
83024 Rosenheim

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Misch
Tel.: +49 30 78730-293
Fax: +49 30 78730-11293
E-Mail: wmi@dibt.de

Datum: 06.01.2014 Geschäftszeichen: 4241.03#06/43-1

PAK-Hinweise

Ihre E-Mail vom 19.12.2013

Sehr geehrter Herr Prof. Stetter,

die PAK-Hinweise wurden im April 2000 von der Projektgruppe "Schadstoffe" der ARGEBAU fertig gestellt und anschließend in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht. Sie entsprechen dem damaligen Stand der Technik und wurden ausdrücklich als "Hinweise" veröffentlicht und nicht als rechtlich verbindliche Sanierungsrichtlinie, da nach einheitlicher Ansicht der Projektgruppe durch derart verlegte Parkettböden – auch in schadhafter Form – im Normalfall keine Gefahr im baurechtlichen Sinne zu begründen war. Die Veröffentlichung der Hinweise erfolgte dennoch, weil nicht auszuschließen war, dass bei nicht sachgerechter Instandsetzung schadhafter Parkettböden, insbesondere bei extremer, unkontrollierter Staubfreisetzung, Umstände eintreten könnten, die zu Gefahren für die Gesundheit hätten führen können. Insofern wollte man zur Vermeidung von Gefahrenzuständen die in der Projektgruppe zusammengetragenen Erfahrungen zur Behandlung schadhafter Parkettböden der Öffentlichkeit bekannt machen.

Es hat seither weder einen Auftrag der ARGEBAU noch Anlass aus technischer Sicht gegeben, die PAK-Hinweise zu überarbeiten. Selbstverständlich sind die Verweise auf geltende Rechtsvorschriften im Anhang nicht mehr aktuell, uns sind aber auch im Rahmen unserer kontinuierlichen Mitarbeit in diversen Fachgremien, die sich mit Fragen der Innenraumhygiene befassen, bis heute keine neuen Fakten bekannt geworden, die zu einer grundlegenden Neueinschätzung des Gefährdungspotentials solcher schadhafter Parkettböden führen würden. Insofern gehen wir davon aus, dass die PAK-Hinweise nach wie vor Anwendung finden können. Wir verweisen hier insbesondere auch auf Abschnitt 3 c) der Hinweise, in dem empfohlen wird, bei Zusammentreffen mehrerer ungünstiger Umstände optional medizinische Untersuchungen an den betroffenen Exponenten durchzuführen, die ein Humanbiomonitoring einschließen.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Deutsches Institut für Bautechnik

Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de
Berliner Sparkasse | Konto: 0250010402 | BLZ 100 500 00 | IBAN DE74 1005 0000 0250 0104 02 | BIC BELA3333

140000230-175373